

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2021/0915**  
**Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 355 "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde**

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Anregung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
	Stellungnahmen der Öffentlichkeit  Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.		

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. Nr. 2021/0915**  
**Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 355 "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
002	<p>Zweckverband Abfallwirtschaft aha, Hannover Schreiben vom 22.07.2019</p> <p>„gegen die Festsetzungen im o. g. Bebauungsplan bestehen seitens des Zweckverbandes Abfallwirtschaft grundsätzlich keine Bedenken, zumal jedes der geplanten Gewerbegrundstücke von Entsorgungsfahrzeugen direkt angefahren werden kann.</p> <p>Da Art und Größe der Gewerbebetriebe, die die Grundstücke künftig nutzen werden, noch nicht absehbar sind - und damit auch Art und Umfang der zu erwartenden Abfallmengen - hier einige wichtige "Eckdaten" zum möglichen Entsorgungsgeschehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Betrieben, in denen die Entsorgung lediglich über <u>Abfalltonnen</u> (seit Umstellung auf Restabfalltonnen werden Neubaugrundstücke grundsätzlich an die Tonnenabfuhr angeschlossen) und Wertstoffsäcke gesteuert wird, wären die Wertstoffsäcke der 'aha' zur Abholung generell an der Straße bereitzustellen; dies gilt auch für Altpapier-tonnen.</li> </ul> <p>Für die Restabfalltonnen gilt, dass die Tonnenstandplätze möglichst in Nähe (&lt;15m) zur Fahrbahn angelegt werden, damit eine Entsorgung direkt von der öffentlichen Straße aus erfolgen kann und ein Befahren des Grundstücks evtl. vermieden werden kann.</p>	<p>Die Hinweise zum Entsorgungsgeschehen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. Nr. 2021/0915**  
**Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 355 "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
002	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bei größeren Betrieben, bei denen die Entsorgung über Abfall- und Wertstoffcontainer (660 l oder 1,1cbm) erfolgen soll, sollten die Behälterstandplätze möglichst in Nähe (&lt;15m) zur Fahrbahn angelegt werden, damit eine Entsorgung direkt von der öffentlichen Straße aus erfolgen kann und ein Befahren des Grundstücks evtl. vermieden werden kann.</li> </ul> <p>Grundsätzlich können diese Behälter zur Leerung auch über größere Entfernungen transportiert werden, allerdings wäre dies für den Kunden mit einer zusätzlichen Wegegebühr verbunden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Muss ein Grundstück zwecks Entsorgung doch befahren werden - z.B. weil ein spezieller Müllbehälter-Standplatz gewünscht wird oder eine Entsorgung über Großcontainer notwendig ist - wären alle zu befahrenden Erschließungswege Lkw-geeignet auszulegen (u .a. 9 m Kurvenradius, mind. 26 Tonnen erforderliche Bodenlast).</li> <li>– Außerdem müssten Containerstandplätze so angelegt werden, dass ein Rückwärtsfahren für Müllfahrzeuge nicht erforderlich wird (d.h. Wende- oder Durchfahrmöglichkeit erforderlich).</li> </ul> <p>Ferner wäre 'aha' in diesem Falle vom jeweiligen Grundstückseigentümer eine schriftliche Genehmigung zum Befahren des Grundstücks zu erteilen (Haftungsausschluss).</p>		

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. Nr. 2021/0915**  
**Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 355 "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
002	Bei evtl. Fragen zu dem im Norden angrenzenden Aha-Wertstoffhof, bitten wir Sie, sich mit der Sachgebietsleitung (unter Tel.: 0511-9911-67839/ oder volker.gonschior@aha-region.de) in Verbindung zu setzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. Nr. 2021/0915**  
**Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 355 "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
004	<p>Avacon AG, Sarstedt Schreiben vom 12.08.2019</p> <p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 18.07.2019 teilen wir Ihnen mit, dass gegen die oben genannte Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 355 unsererseits keine Bedenken bestehen.</p> <p>Zur Versorgung des Gewerbegebietes mit elektrischer Energie muss ein Mittelspannungskabel aus dem Umspannwerk Sehnde in das Gewerbegebiet verlegt werden.</p> <p>Dieses wollen wir im nordwestlichen Bereich der GE 2 Fläche parallel zur Gashochdruckleitung bis zur Fußwegverbindung zum Borsigring verlegen. Für das Kabel ist eine Dienstbarkeit erforderlich.</p> <p>Für die Grundversorgung des Gebietes benötigen wir einen Stationsplatz. Im beiliegenden Plan ist der für uns am besten geeignete Stationsstandort und die geplante Mittelspannungskabeltrasse eingetragen.</p> <p>Der Flächenbedarf beträgt ca. 6 m x 4 m und eine Zufahrtsmöglichkeit mit mind. 3m Breite muss jederzeit gegeben sein.</p> <p>Bei der Trassenplanung für Versorgungsleitungen ist zu berücksichtigen, dass es zu keiner Überbauung und Bepflanzung kommen darf.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt. Es wird eine Fläche für den benötigten Stationsstandort im Zuge der Erschließungsplanung abgestimmt und berücksichtigt. Die Führung der Mittelspannungskabeltrasse ist im Bereich der geplanten Straßenverkehrsfläche und parallel zur vorhandenen Gasleitung möglich. Hier besteht bereits ein Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger.</p>	<p>Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Anregungen der Avacon AG Sarstedt wird zugestimmt.</p>

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. Nr. 2021/0915**  
**Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 355 "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
004-1	<p>Avacon AG, Helmstedt/Salzgitter Schreiben vom 05.08.2019</p> <p>„Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Sehnde befindet sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lehrte-Sehnde/W, LH-10-1011 (Mast 027-029)</li> <li>• Sehnde-Peine Ost, LH-10-1020 (Mast 001-002)</li> <li>• Abzweig Sehnde, LH-10-1142 (Mast 024-025)</li> </ul> <p>Betroffen sind sechs Maststandorte.</p> <p>Weiterhin befindet sich die 35. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Gewerbegebiet Sehnde-Ost" im Leitungsschutzbereich unserer Gashochdruckleitung Sehnde, GTL0001280 (PN 16 / DN 150) sowie im Leitungsschutzbereich unserer Fernmeldeleitung. Des Weiteren befindet sich im Anfragebereich unser Umspannungsgelände.</p>	<p>Im Betreff der Stellungnahme Avacon ist der Bebauungsplan Nr. 355 gemeint. Die in der Stellungnahme benannten 110-kV-Hochspannungsfreileitungen sowie die Gashochdruckleitung sind im Bebauungsplanentwurf als nachrichtliche Übernahme dargestellt. Der Verlauf des „Abzweiges Sehnde“ wurde entsprechend dem geplanten zukünftigen Verlauf dargestellt. Der geänderte Verlauf stellt den für eine verbesserte Ausnutzung der Gewerbeflächen notwendigen unterirdischen Verlauf dar.</p> <p>Die Stadt Sehnde steht in Kontakt mit der Avacon insbesondere in Bezug auf eine Verlegung der südlichen Hochspannungsfreileitung „Abzweig Sehnde“.</p> <p>Der Hinweis auf den Leitungsschutzbereich für die Gashochdruckleitung und das Fernmeldekabel sind bereits im Bebauungsplan erfolgt.</p> <p>Das Fernmeldekabel verläuft nördlich der B 65 (Peiner Straße) in einer Fläche mit Bäumen. Die Bäume sind als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen. Weitere Anpflanzungen setzt der Bebauungsplan hier nicht fest.</p>	<p>Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen der Avacon AG Salzgitter wird zugestimmt.</p>

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. Nr. 2021/0915**  
**Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 355 "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
004-1	<p>Das Grundstück der ehemaligen HASTRA Betriebsstelle in der Peiner Straße 77-79 wurde verkauft. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise bestehen gegen Ihre Planung unsererseits keine Bedenken.            Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen jedoch unserer erneuten Zustimmung.</p> <p>ANHANG</p> <p>Hochspannung            Lage- und Profilpläne sowie techn. Angaben zur Freileitung hat die Stadt Sehnde vorab schon erhalten. Durch die Nutzungsänderung werden die statischen Anforderungen an die Maste erhöht. Die hierdurch entstehenden Kosten für die Verstärkung der Masten sind durch den Verursacher zu tragen.            Die Nachrechnung der Statiken für die betroffenen Masten wurde von der Stadt Sehnde bereits beauftragt. Für eine mögliche Teilverkabelung der 110-kV-Freileitung Abzweig Sehnde hat die Avacon Netz GmbH eine Grobkalkulation an die Stadt Sehnde übergeben.</p> <p>Die Abstände zu unseren Hochspannungsfreileitungen sind in der DIN EN 50341 – 1 (VDE 0210- 1) geregelt. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches ist die zulässige Arbeits- und Bauhöhe begrenzt.            Der Abstand zwischen möglichen Gebäuden und unserer Hochspannungsfreileitung mit maximal möglichem Seildurchhang beträgt bei Dächern mit einer Neigung <math>\leq 15</math> Grad 5,0 m.</p>	<p>Die ehemalige HASTRA Betriebsstelle in der Peiner Straße 77-79 befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 355.</p>	

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. Nr. 2021/0915**  
**Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 355 "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
004-1	<p>Die Dacheindeckung muss hierbei aus feuerhemmenden Materialien gemäß DIN 4102 / 7 bestehen. Die zulässige Bauhöhe vergrößert sich um 2,0 m bei Dächern mit einer Neigung <math>\geq 15</math> Grad. Bei Dachkonstruktionen und -eindeckungen aus leitenden Baustoffen ist vom Bauherrn ein Fachmann zur Durchführung eventuell notwendiger Erdungsmaßnahmen hinzuzuziehen. Die Kosten dieser Maßnahme sind vom Verursacher zu tragen. Dieser Punkt gilt auch hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigung von elektronischen Geräten wie Computern usw.</p> <p>Arbeiten, Planungen und Bebauungen im Schutzbereich unserer Hochspannungsfreileitung sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der Hochspannungsfreileitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in diesem Fall 5,0 m.</p> <p>Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht. Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen. Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.</p>		

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. Nr. 2021/0915**  
**Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 355 "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
004-1	<p>Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen elektrische und magnetische Felder. Die Grenzwerte unserer Hochspannungsanlagen werden nach Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV Ausgabe 08/2013) eingehalten. Sollte Ihr geplantes Vorhaben Einfluss auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte haben, sind die dadurch entstehenden Kosten, z. B. durch betriebliche Anpassung bis hin zur Ertüchtigung unserer Leitung, vom Verursacher zu tragen. Der Einwirkungsbereich zur Einhaltung der Grenzwerte von elektrischen Anlagen mit einer Spannung von 110 kV ist seit dem 04.03.2016 rechtsverbindlich und umfasst einen Radius bis 200,0 m um elektrische Anlagen.</p> <p>Nach Abschluss jeder einzelnen Baumaßnahme ist der Avacon Netz GmbH vom jeweiligen Antragsteller ein Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte nach der 26. BImSch V eingehalten werden.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer Freileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden wird von unserer Seite keine Haftung übernommen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass an unserer Hochspannungsfreileitung bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Wind, Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen können.</p>		

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. Nr. 2021/0915**  
**Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 355 "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
004-1	<p>Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4), im Freileitungsbereich gewährleistet sein. Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches müssen mit der Avacon Netz GmbH abgestimmt werden. Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.</p> <p>Gashochdruck: Einen Lageplan hat die Stadt Sehnde vorab schon erhalten.</p> <p>Unsere Gashochdruckleitung ist zum Teil in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen, bzw. in einem Schutzstreifen in Anlehnung an das EnWG § 49, laut dem geltenden DVGW-Arbeitsblatt G 463 (A) / Kapitel 5 .1.4 verlegt. Die Schutzstreifenbreite für die Gashochdruckleitung GTL0001280 beträgt 3,00 m. Das heißt, je 1,50 m vom Rohrscheitel nach beiden Seiten gemessen. Innerhalb des Schutzstreifens sind Maßnahmen jeglicher Art, die den Bestand oder den Betrieb der</p>		

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. Nr. 2021/0915**  
**Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 355 "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
004-1	<p>Gashochdruckleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten, nicht gestattet. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Gashochdruckleitungen dürfen nicht überbaut werden. Bei der späteren Gestaltung des o.g. Planungsgebietes innerhalb des Schutzstreifens weisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) und Beiblatt GW125-B1 hin. Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von Baumanpflanzungen freizuhalten. Tiefwurzelnde Bäume müssen mindestens 6,00 m links und rechts von der o.g. Gashochdruckleitung entfernt bleiben. Bei der Errichtung von Grünanlagen ist ein Begehungsstreifen von 2,00 m links und rechts über den Leitungsscheitel frei von Sträuchern zu halten. Für den Fall, dass unsere Gashochdruckleitung durch ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden muss (nur in lastschwachen Zeiten möglich) berücksichtigen Sie bitte, dass wir eine Vorlaufzeit von ca. neun Monaten für Planung und Materialbeschaffung benötigen. Die Kosten hierfür sind durch den Verursacher zu tragen.</p> <p>Fernmelde: Einen Lageplan hat die Stadt Sehnde vorab schon erhalten.</p>		

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. Nr. 2021/0915**  
**Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 355 "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
004-1	<p>Für unseres sich im Planungsgebiet befindliche Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachse. Über und unter dem Kabel benötigen wir einen Schutzbereich von 1,00 m.</p> <p>Innerhalb dieses Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeneiveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb des Fernmeldekabels beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet.</p> <p>Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion des bestehen-den Fernmeldekabels hat höchste Bedeutung und ist damit in seinem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten. Ferner dürfen im Schutzbereich unseres Fernmeldekabels keine tief-wurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.</p> <p>Falls unser Fernmeldekabel durch Ihre Maßnahme ge-sichert oder umgelegt werden muss berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind. Erdarbeiten im Kabelschutzbereich dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden.“</p>		

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. Nr. 2021/0915**  
**Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 355 "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
009	<p>Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Schreiben vom 16.08.2019</p> <p>„ ...durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand: April 2019.</p> <p>Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des ‚ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015‘. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.“</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Insbesondere wird zur Kenntnis genommen, dass gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände bestehen.</p> <p>Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung wird im weiteren Verfahrensverlauf wunschgemäß nicht weiter beteiligt.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. Nr. 2021/0915**  
**Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 355 "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
014	<p>Deutsche Flugsicherung GmbH Schreiben vom 08.08.2019</p> <p>„ ... unsere Stellungnahme V201900733 vom 29.04.2019 gilt weiterhin.“</p> <p>Stellungnahme V201900733 vom 29.04.2019:</p> <p>„... durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18 a Luft-verkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorge-bracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Flugsicherung wird am weiteren Verfahren nicht beteiligt.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>



**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. Nr. 2021/0915**  
**Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 355 "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
017	<p>Die Telekom beantragt sicherzustellen, dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Wege- und Leitungsrecht zugunsten der Telekom kostenfrei eingetragen wird, sowie dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch Erschließungsträger erfolgt.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur mit Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der TK-Linien im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise erfolgen.</p> <p>Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.“</p>	<p>s.o.</p> <p>Durch textliche Festsetzung im Bebauungsplan wird geregelt, dass Versorgungsleitungen unterirdisch zu verlegen sind.</p> <p>Die Telekom wird über die weiteren Planungsaktivitäten unterrichtet.</p>	

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. Nr. 2021/0915**  
**Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 355 "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
039	<p>Industrie- und Handelskammer Hannover, Schreiben vom 25.07.2019</p> <p>„... die Industrie- und Handelskammer Hannover trägt bezüglich der o. g Planung (Ausweisung von Gewerbeflächen im Bereich nördlich B 65/westlich Kommunalen Entlastungsstraße/ östlich Borsigring) keine Bedenken vor. Wir begrüßen im Sinne der regionalen Wirtschaftsförderung die Planungsziele.</p> <p>Weiterhin werden die im Bebauungsplan vorgesehenen Regelungen zur Einzelhandelsentwicklung von uns unterstützt. Die Regelungen tragen dazu bei, die Gewerbeflächen für die Ansiedlung von Produktions-, Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben zu sichern und einzelhandelsbezogene Fehlentwicklungen zu vermeiden.“</p>	<p>Die Zustimmung der Industrie- und Handelskammer Hannover zu den Planungszielen des Bebauungsplanes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Befürwortung der im Bebauungsplan vorgesehenen Regelungen zur Einzelhandelsentwicklung wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. Nr. 2021/0915**  
**Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 355 "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
046	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Schreiben vom 19.08.2019</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches <b>Bauwirtschaft</b> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Wasserlösliche Gesteine liegen im Planungsgebiet in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist.</p> <p>Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden.</p> <p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich überwiegend setzungs- und hebungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Lockergesteine mit geringer Steifigkeit (marine, brackische und fluviatile Sedimente) sowie um wasserempfindlichen Ton und Tongesteine aus der Unterkreide.</p>	<p><b>Bauwirtschaft</b> Der Hinweis, dass praktisch keine Erdfallgefahr besteht, wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Erkundung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse im Plangebiet ist durch den „Geotechnischen Untersuchungsbericht“ von Schnack Geotechnik bereits erfolgt. Wesentliche Informationen des Gutachtens sind in der Begründung wiedergegeben.</p>	<p><b>Bauwirtschaft</b> Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen aus Sicht der Bauwirtschaft des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie Bundesnetzagentur wird zugestimmt.</p>

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. Nr. 2021/0915**  
**Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 355 "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
046	<p>Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.</p> <p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.</p> <p>Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<a href="https://nibis.lbeg.de/cardomap3/">https://nibis.lbeg.de/cardomap3/</a>) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p>	<p>Die Prüfung und Festlegung der gründungstechnischen Erfordernisse bei Bauvorhaben betreffen nicht die Ebene des Bebauungsplanes und sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen. In dem o. g. Gutachten sind Hinweise für die Vorgehensweise bei Bauvorhaben aufgeführt.</p> <p>Die Hinweise auf die allgemeinen Vorgaben und Regelungen zur geotechnischen Erkundung des Baugrundes werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind auf Ebene der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Der o. g. Geotechnische Untersuchungsbericht wertet die Geologische Karte GK 25 des NIBIS-Server aus. Die Hinweise wurden bereits berücksichtigt.</p>	

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. Nr. 2021/0915**  
**Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 355 "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
046	<p>Aus Sicht des Fachbereiches <b>Landwirtschaft/Bodenschutz</b> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Das Baugesetzbuch (BauGB) gibt in § 1a einen flächensparsamen Umgang mit Boden vor und dient damit auch der Funktionserhaltung des Schutzgutes Boden. Wir empfehlen daher im Rahmen der Bauleitplanung einen sparsamen und schonenden Umgang mit der Ressource Boden im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag begrenzt werden.</p> <p>Wir merken an, dass durch die Planung eine teilweise Versiegelung der Böden vorbereitet wird. Bodenversiegelung führt immer zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, weil sämtliche Bodenfunktionen verloren gehen (Vollversiegelung) bzw. beeinträchtigt werden (Teilversiegelung).</p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert sich dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktionen vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG).</p>	<p><b>Landwirtschaft/Bodenschutz</b>  Mit der Planung werden bereits vorhandene Gewerbeflächen der Stadt Sehnde erweitert und arrondiert. Der Standort ist darüber hinaus aufgrund seines Abstandes zur Wohnbebauung sowie aus verkehrstechnischer Sicht sehr günstig gelegen. Geeignete Alternativflächen ähnlicher Größenordnung, Flächen der Innenverdichtung oder bereits versiegelte Flächen stehen in der Stadt Sehnde nicht zur Verfügung.</p> <p>Der Umweltbericht wird für den Begründungsentwurf erstellt. Dabei wird das Schutzgut Boden entsprechend dem in der Stellungnahme dargestellten Umfang betrachtet.</p>	<p><b>Landwirtschaft/Bodenschutz</b>  Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft/Bodenschutz des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie Bundesnetzagentur wird zugestimmt.</p>

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. Nr. 2021/0915**  
**Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 355 "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
046	<p>Zur fachgerechten Berücksichtigung des Schutzguts Boden sollte dieses in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschreiben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.</p> <p>Wir empfehlen – ergänzend zur Beschreibung und Funktionsbewertung – die Darstellung der für den Bodenschutz relevanten Ziele der übergeordneten Planungsgrundlagen, die Ermittlung und Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens, die Berücksichtigung der Alternativen der Planung und die Beachtung des Einflusses von Vermeidungs-, Verminderungs- und Überwachungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase. Die hier abgebildete Art und der Umfang der Thematisierung des Schutzgutes Boden dienen der ganzheitlichen Betrachtung und dem Abwägungsprozess, sowie der Beachtung des Wertes und der Schutzwürdigkeit von Boden. Genauere Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Belange des Bodenschutzes liefert der Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“ (<a href="http://www.labo-deutschland.de/doicuments/umweltpruefung">http://www.labo-deutschland.de/doicuments/umweltpruefung</a> 494.pdf).</p>	<p>Die Beschreibung und Funktionsbewertung des Schutzgutes Boden sowie die Darstellung der für den Bodenschutz relevanten Ziele, die Ermittlung und Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens und die Berücksichtigung der Planungsalternativen erfolgen im Umweltbericht.</p> <p>s.o.</p>	

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. Nr. 2021/0915**  
**Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 355 "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
046	<p>Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere aktualisierte Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden (<a href="http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#">http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#</a>).</p> <p>Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019, <a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de/download/1133/GeoBerichte_8.pdf">www.lbeg.niedersachsen.de/download/1133/GeoBerichte_8.pdf</a>). Dabei handelt es sich um Böden mit besonderer Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion. Die ausgewiesenen Suchräume für Schutzwürdige Böden sind zudem auf dem NIBIS Kartenserver zu finden (<a href="http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#">http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#</a>).</p> <p>Während der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Minimierung der Beeinträchtigungen in das Schutzgut bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Im Rahmen von Bautätigkeiten sollten z.B. entsprechende DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, E-DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben).</p>	<p>Die Hinweise sind bereits bekannt. Die genannten Karten wurden zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden herangezogen.</p> <p>Die Hinweise auf Suchräume für schutzwürdige Böden im Plangebiet sowie auf teilweise verdichtungsgefährdete Böden werden zur Kenntnis genommen und in den Umweltbericht mit aufgenommen.</p> <p>Eine kleine, rd. 700 m<sup>2</sup> große Fläche innerhalb des Plangebietes besitzt eine hohe Schutzwürdigkeit auf Grund ihrer sehr guten Bodenfruchtbarkeit. Sie ist im B-Plan als öffentliche Grünfläche festgesetzt.</p>	

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. Nr. 2021/0915**  
**Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 355 "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
046	<p>„... aus Sicht des Fachbereiches <b>Bergaufsicht Hannover</b> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Bei der in den Planungsunterlagen bereits eingezeichneten Druckgasleitung der Avacon AG ist ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.“</p>	<p><b>Bergaufsicht Hannover</b>  In den Hinweisen des Bebauungsplanes wird auf die Gashochdruckleitung, ihre Schutzbereiche und den Umgang hiermit hingewiesen.</p>	<p><b>Bergaufsicht Hannover</b>  Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen aus Sicht der Bergaufsicht Hannover des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie Bundesnetzagentur wird zugestimmt.</p>

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. Nr. 2021/0915**  
**Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 355 "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
059	<p>Neptune Energy Deutschland GmbH, Schreiben vom 07.08.2019</p> <p>„ ... wie in Ihrem Plan gekennzeichnet, befindet sich in dem Planungsgebiet unsere verfüllte Bohrung Lehrte 2 mit einem Schutzradius von 5 m, der auch zukünftig weder überbaut noch abgegraben werden darf.</p> <p>Wir bitten weiterhin um Beachtung und Beteiligung in dieser Angelegenheit.“</p>	<p>Bei der verfüllten Bohrung handelt es sich um eine Kohlenwasserstoffbohrung. Zwischenzeitlich wurde eine Bodenluftmessung der Bohrstelle durchgeführt, um die ehemalige Bohrstelle auf eventuelle Ausgasung von BETX (Benzol, Ethylbenzol, Toluol, Xylol) zu überprüfen.</p> <p>Dafür wurde im Teufenbereich 0,15 m bis 2,0 m Bodenluft abgepumpt. In der analysierten Bodenluftprobe wurde kein BTEX festgestellt. Von einem Aufsteigen von Gasen ist damit nicht auszugehen. Es besteht somit kein offensichtlicher Grund die Bohrung von einer Überbauung freizuhalten.</p>	<p>Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen der Neptune Energy Deutschland wird zugestimmt.</p>

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. Nr. 2021/0915**  
**Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 355 "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
061	<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Schreiben vom 22.08.2019</p> <p>„...durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit des regionalen Geschäftsbereichs Hannover der NLStBV liegenden Bundesstraße B65 (Peiner Straße) berührt.</p> <p>Das Plangebiet grenzt außerhalb der straßenrechtlich festgesetzten Ortsdurchfahrt Sehnde an die freie Strecke der Bundesstraße. Ich kann dem Vorhaben zustimmen, weil die gesetzlich festgesetzte Bauverbotszone der B 65 (gem. § 9 FStrG 20 m gemessen vom Fahrbahnrand der Bundesstraße) beachtet wird. Die Erschließung des geplanten Gewerbegebietes ist über die KES vorgesehen. Da auch das allgemeine Zufahrtenverbot zur B65 zu beachten ist, bitte ich in den zeichnerischen Festsetzungen hier um die Aufnahme der Signatur "Bereich ohne Ein- und Ausfahrt".</p> <p>Ich weise vorsorglich darauf hin, dass der Bund als Straßenbaulastträger der B 65 für das Plangebiet im Nahbereich der verkehrsreichen Bundesstraße keinerlei Kosten für zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen übernehmen wird.</p> <p>Über die Rechtskraft des Bebauungsplans bitte ich um eine kurze schriftliche Mitteilung (gern auch per E-Mail).“</p>	<p>Die Zustimmung zur Berücksichtigung der Bauverbotszone wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung, aufgrund des allgemeinen Zufahrtenverbotes zur B 65 dort Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt festzusetzen, wird nicht gefolgt. Es ist in diesem Bereich eine Grün-, und Maßnahmenflächen festgesetzt, die nicht durch Zufahrten unterbrochen werden sollen. Diese Festsetzung ist eindeutig und ausreichend.</p> <p>Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich und auch nicht geplant.</p> <p>Vor Rechtskraft des Bebauungsplanes wird das Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr wird über die Rechtskraft informiert.</p>	<p>Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird zugestimmt.</p>

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. Nr. 2021/0915**  
**Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 355 "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
069	<p>PLEdoc GmbH, Schreiben vom 23.07.2019</p> <p>„... wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Open Grid Europe GmbH, Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Nordbayern GmbH (FG), Netzbetrieb Nord bayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen <i>(hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</i></li> <li>• Viatel GmbH, Frankfurt</li> </ul> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p>	<p>Die Hinweise auf die Nicht-Betroffenheit der aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. Nr. 2021/0915**  
**Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 355 "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
069	<p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p><b>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</b></p> <p><b><u>Achtung:</u></b> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Eine Kompensationsbetrachtung und die Ermittlung von erforderlichen Ausgleichsflächen erfolgt für den Bebauungsplanentwurf.</p> <p>Die PLEdoc wird wunschgemäß im weiteren Verfahrensverlauf beteiligt.</p>	

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. Nr. 2021/0915**  
**Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 355 "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
070-1	<p>Polizeiinspektion Burgdorf, Schreiben vom 25.07.2019</p> <p>„... gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes bestehen von hiesiger Dienststelle grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs sollte auf eine eigene Zu- /Abfahrt des Gewerbegebietes von/zur Kommunalen Entlastungsstraße (KES) verzichtet werden. Es sollte die Planung weiterbetrieben werden, die im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans über den Borsigring angedacht war. Alternativ sollte die KES mit einer Linksabbiegespur versehen werden.“</p>	<p>Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt schematisch eine Anbindung des geplanten Gewerbegebietes an die KES dar.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 355 weist eine Anbindung an den Borsigring und an die KES aus.</p> <p>Der Hinweis betrifft ansonsten die Erschließungsplanung. Es ist eine Linksabbiegespur von der KES geplant.</p>	<p>Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen der Polizeiinspektion Burgdorf wird zugestimmt.</p>

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. Nr. 2021/0915**  
**Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 355 "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
075	<p>Region Hannover Schreiben vom 16.08.2019</p> <p><b>Brandschutz</b> „Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit <b>3.200 l/min.</b> über 2 Stunden sicherzustellen. Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen.</p> <p>Auf die Anforderungen gemäß § 4 NBauO in Verbindung mit dem § 1 und § 2 der DVO-NBauO bezüglich der Zugänglichkeit der Gebäude zur Sicherstellung der Rettungswege wird vorsorglich hingewiesen.</p> <p>Bei der Neugestaltung der öffentlichen Verkehrsflächen sind die Belange der Feuerwehr, insbesondere der Einsatz von Fahrzeugen der Feuerwehr bzw. Rettungswagen, zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere bei der Ausgestaltung der Verkehrs- bzw. Zuwegungsflächen (Durchfahrtsbreiten und -höhen, Wendebereiche, Kurvenradien) durch Grüngestaltung, Bäume, Aufpflasterungen etc..“</p>	<p><b>Brandschutz</b> Für die Löschwasserversorgung stellt die Stadt Sehnde für den Grundschutz 1.600 l/min über 2 Stunden sicher. Darüber hinausgehender Bedarf ist auf den jeweiligen privaten Grundstücken im Zuge der Genehmigungsplanung durch zusätzliche, unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen herzustellen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan mit aufgenommen.</p> <p>Die Sicherstellung der Zugänglichkeit der Gebäude ist im Rahmen der Erschließungsplanung der einzelnen Grundstücke zu gewährleisten.</p> <p>Die öffentlichen Verkehrswege sind hinsichtlich ihrer Breite und Wendemöglichkeiten für die Befahrbarkeit mit Rettungswagen ausreichend bemessen.</p>	<p><b>Brandschutz</b> Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen der Region Hannover, Bereich Brandschutz wird zugestimmt.</p>

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. Nr. 2021/0915**  
**Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 355 "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
075	<p><b>Naturschutz</b>            „Im Planbereich bestehen naturschutzrechtliche Festsetzungen gemäß § 29 BNatSchG (geschützte Gebiete oder Objekte).</p> <p>Naturschutzfachliche Planungen oder Maßnahmen für das Plangebiet sind nicht eingeleitet oder vorgesehen.</p> <p>Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind zu beachten.“</p>	<p>Im Bebauungsplan Nr. 355 sind die nach § 29 BNatSchG geschützten Flächen mit den Straßenbäumen nachrichtlich übernommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Thema Artenschutz wird im Umweltbericht zum Bebauungsplanentwurf vertiefend behandelt. In einer gesonderten artenschutzrechtlichen Prüfung wurde untersucht, ob die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes durch die Planung berührt sind bzw. ob zu erwarten ist, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Dies ist nicht der Fall, wenn für den Verlust von Revieren der Feldlerche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Mögliche Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden erst bei der Umsetzung der Planinhalte relevant. Im Bebauungsplan erfolgt deshalb ein entsprechender Hinweis auf die naturschutzrechtlichen Anforderungen.</p>	<p><b>Naturschutz</b>            Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen der Region Hannover, Bereich Naturschutz wird zugestimmt.</p>

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. Nr. 2021/0915**  
**Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 355 "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
075	<p><b>Bodenschutz:</b>            „Im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren auf dieser Fläche ist die Untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover zu beteiligen.“</p> <p><b>Gewässerschutz:</b>            Zu der oben genannten Planung bestehen aus wasserbehördlicher Sicht keine Bedenken. Aufgrund der geologischen Verhältnisse kann es bei entsprechenden Niederschlagsereignissen zu hoch anstehendem Grundwasser kommen. Um Bauwerke vor Feuchtigkeit zu schützen, wird dann oftmals eine Dränung verlegt. Der Bau von Dränungen auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen zur ständigen Grundwasserabsenkung bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die regelmäßig nicht erteilt wird, da die Bauwerke durch entsprechende Bauausführung (z. B. wasserundurchlässiger Beton) vor Feuchtigkeit geschützt werden können.  <u>Da die Rechtslage den Bauwilligen größtenteils nicht bekannt ist, wird empfohlen, den folgenden Hinweis in den Bebauungsplan mit aufzunehmen:</u>  <i>„Die Errichtung von Dränanlagen zur ständigen Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig. Bauliche Anlagen sind durch entsprechende Bauausführung (z. B. wasserundurchlässiger Beton) vor Feuchtigkeit zu</i></p>	<p><b>Bodenschutz</b>            Nach telefonischer Rücksprache mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Region Hannover wurde dieser Hinweis zurückgenommen. Es gibt keine Veranlassung für eine Beteiligung der Unteren Bodenschutzbehörde bei nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren.</p> <p><b>Gewässerschutz</b>            Der Hinweis wird in den Bebauungsplan mit aufgenommen.</p>	<p><b>Bodenschutz</b>            Kein Beschluss erforderlich.</p> <p><b>Gewässerschutz</b>            Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen der Region Hannover, Bereich Gewässerschutz wird zugestimmt.</p>

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. Nr. 2021/0915**  
**Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 355 "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
075	<p><i>schützen. Wasserrechtliche Erlaubnisse zur ständigen Grundwasserabsenkung werden nicht erteilt.“</i></p> <p><b>Belange des ÖPNV:</b>  Aus Sicht der Nahverkehrsplanung ist zu prüfen, ob am Ortsausgang von Sehnde in Richtung Rethmar an der B65 eine weitere Bushaltestelle für die Linie 370 mit einer Fußwegeverbindung eingerichtet werden kann.  Die Linie 370 wird mit dem Fahrplan 2020 zu einer sprintH-Linie 800 aufgewertet und verkehrt in einem 30-Minuten Takt mit Anbindung an die S-Bahn in Sehnde.  Bei einem Anschluss des Gewerbegebietes an die Linie 370 bzw. 800 würde das Gewerbegebiet mit einem dichteren Takt an das ÖPNV-Netz angebunden. Näheres ist mit dem Verkehrsunternehmen und dem Fachbereich Verkehr der Region Hannover abzustimmen.</p>	<p><b>ÖPNV</b>  Für das Plangebiet sind als Anbindung an den ÖPNV der Busverkehr der Linien 370 und 371 von Bedeutung. Die nächstgelegenen Bushaltestellen befinden sich an der Peiner Straße (B 65) Haltestelle Haydnstraße (Buslinie 370) sowie am nordwestlichen Rand angrenzenden Gewerbegebiet der Billerbach Straße (Buslinie 371).</p> <p>Die Stadt Sehnde ist mit den Verkehrsunternehmen in Abstimmung für eine zusätzliche Bushaltestelle an der B65 am östlichen Stadtrand.</p>	<p><b>ÖPNV</b>  Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen der Region Hannover, Bereich ÖPNV wird zugestimmt.</p>

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. Nr. 2021/0915**  
**Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 355 "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
075	<p><b>Regionalplanung:</b>  <i>„Grundlage für die raumordnerische Stellungnahme bilden das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) sowie das Regionale Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016).</i>  <b>Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</b></p> <p><u>Belange hinsichtlich der Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels</u>            Beabsichtigt ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung und Erweiterung von Gewerbebetrieben, u. a. aus dem Bereich der Logistik, zu schaffen.            Gleichzeitig soll gemäß dem Einzelhandelskonzept der Stadt Sehnde eine Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen in Gewerbegebieten ausgeschlossen werden, sofern diese nicht in einem Zusammenhang mit Kundendienst- und Produktionsbetrieben sowie in einem untergeordneten Verhältnis zur Betriebsfläche stehen (vgl. 3.6 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 355).            Aufgrund der Zulässigkeit in Gewerbegebieten gemäß § 8 BauNVO sind auch Einzelhandelsbetriebe zulässig, wenn sie nicht unter die Regelung des § 11 Abs. 3 BauNVO fallen.</p> <p>In Gewerbegebieten werden aufgrund der Standortvorteile – insbesondere, wenn diese in das Netz der übergeordneten Hauptverkehrsstraßen eingebunden sind –</p>	<p><b>Regionalplanung</b>            Der Hinweis, dass die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist, wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Regionalplanung</b>            Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen der Region Hannover, Bereich Regionalplanung wird zugestimmt.</p>

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. Nr. 2021/0915**  
**Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 355 "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
075	<p>tendenziell auch nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe (Fachmärkte etc.) angesiedelt. Dabei ist zu beachten, dass das LROP und auch das RROP 2016 eine sogenannte Agglomerationsregelung enthalten.</p> <p>Im RROP 2016 ist als Ziel der Raumordnung festgelegt, dass mehrere selbständige Einzelhandelsbetriebe bei einer räumlichen Konzentration als Agglomeration anzusehen und damit als großflächiger Einzelhandelsbetrieb bzw. als Einkaufszentrum zu behandeln sind, sofern raumordnerische Wirkungen, wie bei einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb bzw. Einkaufszentrum, zu erwarten sind (RROP 2016 Abschnitt 2.3 Ziffer 03).</p> <p>Aufgrund der Agglomerationsregelung müssen die Zulässigkeitsregeln auch für kleinflächige Einzelhandelsbetriebe gelten, wenn sie als Teil einer bestehenden oder sich bildenden Einzelhandelsagglomeration zu bewerten sind und daher die Zulässigkeitsvoraussetzungen des LROP und des RROP 2016 zu erfüllen haben.</p> <p>Den textlichen Festsetzungen des vorliegenden B-Planentwurfs ist jedoch nicht eindeutig zu entnehmen, dass Einzelhandelsbetriebe und Einzelhandelsnutzungen ausgeschlossen werden sollen.</p> <p>In § 1 Abs. 1.2 ist eine ausnahmsweise Zulässigkeit für den sogenannten Annexhandel festgelegt.</p>		

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. Nr. 2021/0915**  
**Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 355 "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
075	<p>Ohne Festlegung eines „Einzelhandelsausschlusses“ gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO ist diese Festsetzung missverständlich, weil Einzelhandelsnutzungen zu den allgemein zulässigen Nutzungen in einem Gewerbegebiet zählen. Eine Ausnahmeregelung setzt per se eine vorangegangene Einschränkung voraus.</p> <p>Aus den genannten Gründen ist es aus Sicht der Raumordnung erforderlich, die textlichen Festsetzungen zu überarbeiten und die gemäß § 8 Absatz 2 Ziffer 1 BauNVO zulässigen Einzelhandelsbetriebe (Gewerbebetriebe aller Art) in den geplanten neuen Gewerbegebieten durch entsprechende textliche Festsetzung vollständig auszuschließen. Aber auch von nicht selbständigen (untergeordneten) Verkaufsstätten von Produktions- und Handwerksbetrieben können einzeln und vor allem in der Summe negative Effekte auf den Versorgungskern und weitere integrierte Versorgungsstandorte ausgehen. Hinsichtlich des ausnahmsweise zulässigen sogenannten Annexhandels von produzierenden Gewerbebetrieben bzw. Handwerksbetrieben wird neben der Formulierung, dass diese der eigentlichen Hauptnutzung „untergeordnet“ sein müssen, empfohlen, eine relative wie auch absolute Obergrenze dieser Einzelhandelsbetriebe festzusetzen, also in v. H. der Hauptnutzung sowie einer maximalen Verkaufsfläche.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Im Bebauungsplan wird ergänzend festgesetzt, dass Einzelhandelsbetriebe gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO unzulässig sind.</p> <p>Zur Verdeutlichung einer Unterordnung der Verkaufsflächen, wird ein Hinweis in den Bebauungsplan Nr. 355 aufgenommen.</p> <p>Danach liegt eine Unterordnung vor, wenn die Verkaufsfläche maximal 30 % der genehmigten Geschossfläche des gesamten Betriebes beträgt. Die Verkaufsfläche eines Betriebes darf höchstens 800 m² betragen.</p>	

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. Nr. 2021/0915**  
**Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 355 "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
075	<p><u>Belange der Landwirtschaft</u>  Der nördliche und der südwestliche Teilbereich des Plangebietes liegt in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gemäß RROP 2016.  Gemäß RROP 2016 Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 sollen Böden mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit vor weiterer Inanspruchnahme geschützt und für eine nachhaltige Landwirtschaft gesichert werden. Zum Schutz des Bodens als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage werden Flächen mit einem teilträumlich spezifischen relativ hohen natürlichen Ertragspotenzial als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft festgelegt.  Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.  Grundsätzlich sind die Belange der Landwirtschaft als sogenannte Grundsätze der Raumordnung in die Abwägung einzustellen:  Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.  Eine entsprechende Abwägung zu den Belangen der Landwirtschaft ist bereits erfolgt und in der Begründung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan Nr. 355 (Stand: 17.07.2019), Seite 4 ff. (Kapitel 3.1) dokumentiert.</p>	<p><u>Belange der Landwirtschaft</u>  Der Hinweis, dass die erforderliche Abwägung zu den Belangen der Landwirtschaft in der Begründung bereits erfolgt ist, wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><u>Belange der Landwirtschaft</u>  Kein Beschluss erforderlich.</p>

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. Nr. 2021/0915**  
**Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 355 "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
081	<p>Stadt Lehrte Schreiben vom 06.08.2019</p> <p>Mit der Aufstellung des o.g. Bebauungsplans verfolgt die Stadt Sehnde das Ziel, ein Gewerbegebiet im Nordosten des Ortsteils Sehnde in einer Größenordnung von ca. 16 ha anzusiedeln. Der Begründung ist zu entnehmen, dass für einen Teil des Bebauungsplangebietes konkrete Planungen für eine großflächige Ansiedlung aus der logistischen Branche bestehen.</p> <p>Es wird ausgeführt, dass sich das Plangebiet in räumlicher Nähe zur Autobahn A 2 und A 7 befindet und damit überregional sehr gut angebunden sei. Die Anschlüsse an die Bundesautobahnen A 2 und A 7 seien vom Plangebiet aus in geringer Entfernung zu erreichen.</p> <p>Aussagen darüber, welche Verkehre durch die geplante Gewerbeansiedlung entstehen und wie diese über das vorhandene überregionale Straßennetz abgewickelt werden sollen, sind der Begründung nicht zu entnehmen. Da sich die Autobahnauffahrten auf die A 2 auf Lehrter Stadtgebiet innerhalb der Kernstadt befinden (Anschlussstelle Lehrte sowie Lehrte-Ost) und eine großflächige Ansiedlung aus der logistischen Branche geplant ist, gehe ich davon aus, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Stadt Lehrte vorliegt.</p>	<p>Im Laufe des Verfahrens wurde eine Verkehrsuntersuchung erstellt, die nun vorliegt. Dabei wurden die verkehrlichen Auswirkungen des Gewerbegebietes Sehnde-Ost aufgezeigt. Laut Gutachten werden sich die Fahrten Richtung Autobahn auf die A 7 und die A 2 verteilen. Es wird sich eine gleichmäßige Mehrbelastung auf den Straßen, die Anschluss an die Autobahnen haben, einstellen.</p> <p>Das Gutachten stellt fest: „Bei den Fahrten zur A 2 in Richtung Osten besteht die Alternative über die K 135 zur AS Lehrte Ost, über die B 65 / L 413 zur AS Hämelerwald und über die B 65 zur AS Peine.“</p>	<p>Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu der Stellungnahme der Stadt Lehrte wird zugestimmt.</p>

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. Nr. 2021/0915**  
**Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 355 "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>Auch die Zuwegung der Verkehre über die A 7 tangiert im Bereich des Ortsteils Ahlten das Stadtgebiet von Lehrte.</p> <p>In Rahmen von Verkehrs- und Lärmgutachten ist daher der Nachweis zu führen, dass mit der geplanten Gewerbeflächenansiedlung keine unzumutbaren Auswirkungen für die Stadt Lehrte verbunden sind, die sich insbesondere aus zusätzlichen Verkehren und daraus resultierenden Lärmimmissionen ergeben können. In diesem Zusammenhang verweise ich auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 24.06.2015 (Az.: 1 KN 138/13) zur Verkehrslärmfernwirkung. Darüber hinaus ist nachzuweisen, dass die Leistungsfähigkeit des vorhandenen Straßennetzes weiterhin gegeben ist.</p> <p>Ich bitte um eine weitere Beteiligung im Verfahren.“</p>	<p>Dabei kommt es in Fahrtrichtung Osten zu einer täglichen Verkehrszunahme von 82 Lkw sowie 160 Pkw. Laut Studie werden sich die Lkw-Fahrten dieser Fahrtrelation im Wesentlichen auf die AS Hämelerwald und AS Peine verteilen.</p> <p>In Richtung Ortschaft Lehrte über die B 443 ist eine Zunahme von 30 Lkw bzw. 224 Pkw zu erwarten.</p> <p>In Fahrtrichtung Norden und Westen werden nach Aussage des Gutachtens die Lkws vorwiegend über die B 65 zur AS Hannover-Anderten fahren. Hier wird von 82 Lkw / Tag und 286 Pkw ausgegangen. Zusammenfassend wird in der Verkehrsuntersuchung festgestellt, dass das Gesamtverkehrsaufkommen des geplanten Gewerbegebietes als moderat zu bezeichnen ist. „Aufgrund der Lage des Gewerbegebietes mit Anschluss an die KES Sehnde und der Verteilung des Verkehrs im bestehenden Straßennetz ist, bezogen auf die bebauten Ortslagen, eine verträgliche Abwicklung des Verkehrs gewährleistet. Dies gilt insbesondere für die Ortsdurchfahrt von Lehrte im Zuge der B 443, die nur in sehr geringem Umfang von Durchgangsverkehrsfahren belastet werden wird, da den Autofahrern für die meisten Relationen attraktivere Alternativen zur Verfügung stehen.“</p> <p>Die Stadt Lehrte wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>	

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. Nr. 2021/0915**  
**Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 355 "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
089	<p>TenneT TSO GmbH, Schreiben vom 18.07.2019</p> <p>„Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmen- den Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu betei- ligen.“</p>	<p>Die TennT TSO wird nicht weiter am Ver- fahren beteiligt.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. Nr. 2021/0915**  
**Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 355 "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
095	<p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Schreiben vom 14.08.2019</p> <p>„Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p> <p>Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen.</p> <p>In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser <b>Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln</b> bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten.</p> <p><b>Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an <a href="mailto:greenfield.gewerbe@vodafone.com">greenfield.gewerbe@vodafone.com</a> zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich</b></p>	<p>Den der Stellungnahme beiliegenden Planausschnitten sind keine Leitungen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu entnehmen. Insgesamt geben die Planausschnitte drei Plangebiete mit dem Hinweis <i>„In diesem Bereich betreibt die Vodafone GmbH Kabel in Trassen Dritter. Für eine Auskunft über die genaue Lage wenden Sie sich bitte an GasLINE.“</i> wider.</p> <p>Sämtliche so gekennzeichneten Bereiche sind östlich der Kommunalen Entlastungsstraße zu finden.</p> <p>Das Interesse der Vodafone an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung.</p>	<p>Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Hinweisen und Anregungen der Vodafone GmbH wird zugestimmt.</p>

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. Nr. 2021/0915**  
**Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**  
**Bebauungsplan Nr. 355 "Gewerbegebiet Sehnde-Ost", OT Sehnde, Stadt Sehnde**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p><b>(zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc).</b></p> <p>In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft. Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Kabelschutzanweisung Vodafone</a></li> <li>• <a href="#">Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland</a></li> <li>• <a href="#">Zeichenerklärung Vodafone</a></li> <li>• <a href="#">Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland</a></li> </ul> <p><i>Anlage: 16 Seiten Pläne</i></p>		